

Fischereiverein Unterschleißheim e.V.



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Vergütung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Der BGB Vorstand
- § 10 Engerer Vorstand und Gesamtvorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Revisoren
- § 14 Beiträge und Gebühren
- § 15 Vereinsstrafen
- § 16 Auflösen des Vereines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Unterschleißheim e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Unterschleißheim.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 9668 eingetragen.
- 1.4 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung der Fischerei, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit ihrem Fisch- und sonstigen Tier- und Pflanzenbestand.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Beratung, Unterrichtung und Förderung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der waidgerechten Fischerei und des Natur- und Umweltschutzes.
 - Hege und Pflege des Fischbestandes sowie der Gewässer samt deren Umfeld.
 - Förderung der fachlichen und praktischen Ausbildung der Fischereiausübenden.
 - Förderung der Jugendarbeit, Heranführung der Jugend an die Fischerei, deren Ausbildung zu waidgerechten, naturverbundenen Fischern.
 - Zusammenarbeit mit Institutionen für Gewässerschutz, Fischerei, Jagdwesen, Natur- und Landschaftsschutz.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung

- 3.1 Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2 Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit treffen der Gesamtvorstand und der Beirat in gemeinschaftlicher Sitzung und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 3.3 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Druckkosten. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und der engere Vorstand dem zustimmt.
- 3.4 Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- **ordentlichen Mitgliedern:**
Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen natürlichen Personen, die im Besitz eines in Bayern anerkannten und gültigen staatlichen Fischereischeins sind.
- **fördernden Mitgliedern:**
Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen, die die Ziele des Vereines als Mitglied unterstützen und nicht im Besitz eines in Bayern anerkannten und gültigen staatlichen Fischereischeins sind.
- **Ehrenmitgliedern:**
Ehrenmitglieder sind durch Beschluss des Gesamtvorstandes ernannte Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- **Jugendmitgliedern:**
Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben das Recht:
 - auf Förderung und Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
 - die Vereinsanlagen zu benutzen.
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie das Antrags- und Rederecht in Anspruch zu nehmen.
 - die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben zudem das Recht, bei Erwerb der entsprechenden Fangerlaubnis die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer nach den gesetzlichen und den vereinseigenen Bestimmungen zu befischen.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben zudem das Recht, bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung, die fischereilichen Vorgaben und die Ordnungen des Vereines einzuhalten, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereines zu befolgen und die Beiträge gemäß der Beitragsordnung ohne gesonderte Aufforderung termingerecht an den Verein zu entrichten.
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen. Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern sowie sich über Veranstaltungen und Vorgänge innerhalb des Vereines laufend zu informieren.
 - dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Änderungen von persönlichen Daten (z.B. Namens-, Adress-, Bank- und Kontaktdaten) dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch den vom Verein zur Verfügung gestellten Beantragungsprozess.
- 6.2 Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen verpflichten sich mit Zustimmung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflicht des minderjährigen Mitgliedes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 6.3 Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch als ordentliches Mitglied im Verein weitergeführt. Sollten sie die staatliche Fischereiprüfung nicht abgelegt haben, so werden sie automatisch als Fördermitglied geführt.
- 6.4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung und Mitteilung an den Bewerber. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung wird in Textform mitgeteilt und muss vom Gesamtvorstand nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein durch Austrittserklärung ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform an den 1. Vorsitzenden zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung.
 - durch Ausschluss. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder fischereiliche Bestimmungen verstoßen hat oder Anordnungen der Organe des Vereines nicht befolgt wurden.
 - eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereines oder eines ihrer Mitglieder erheblich schädigt.
 - mit Zahlung seiner Beiträge (Gutschrift auf dem Vereinskonto) oder mit Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen mehr als einen Monat im Rückstand ist.
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - durch Tod des Mitgliedes.

Im Falle eines Ausschlusses ist der Betroffene vorab in Textform oder mündlich anzuhören. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied durch einen Vorsitzenden mit Gründen versehen an die zuletzt mitgeteilte Adresse in Textform bekannt zu geben.

- 7.2 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Erlaubnisscheine, etwaige Schlüssel zu Vereinsgebäuden sind ohne Vergütung sofort am Vereinssitz zurückzugeben. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeiträge und Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste, bleiben vom Ausschluss unberührt. Eine Rückvergütung für gezahlte Beiträge aus dem laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- der BGB Vorstand
- der engere Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- die Revisoren

§ 9 Der BGB Vorstand

Der "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 10 Engerer Vorstand und Gesamtvorstand

10.1 Der engere Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister

10.2 Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus dem:

- Gewässerwart
- Jugendwart

10.3 Der engere Vorstand leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Der engere Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Zur Veräußerung dinglicher Vermögensgegenstände sowie bei Verfügungen und Verpflichtungen, die den Betrag von EUR 5.000,00 übersteigen, bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

10.4 Der engere Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahres- und Rechnungsberichtes

- 10.5 Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Beiträge und allgemeine vereinsinterne Bestimmungen und Ordnungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.6 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder. Er verfügt nach den Beschlüssen des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes über die Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes. Er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 10.7 Der 1. Vorsitzende des Vereines ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
- 10.8 Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.9 Die Mitglieder des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes oder des Gesamtvorstandes durch Tod, Austritt, Niederlegung oder aus einem anderen Grunde während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitglieder vorzunehmen. Bis dahin kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 10.10 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen sowie zur rechtzeitigen Erstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Er hat dem Gesamtvorstand, sowie dessen Beauftragten und den Revisoren (§ 13) jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 10.11 Der Gesamtvorstand hat das Recht, Fachberater hinzuzuziehen.

§ 11 Beirat

- 11.1 Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
- 11.2 Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:
- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes
 - Mitwirkung bei Beschlussfassung über Ehrenamtsvergütung
- 11.3 Der Beirat tagt auf Ladung und unter Leitung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates anwesend sind.

- 11.4 Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirates durch Tod, Austritt, Niederlegung oder aus einem anderen Grunde während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitglieder vorzunehmen. Bis dahin kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein kommissarisches Beiratsmitglied ernennen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand, dem Beirat, den ordentlichen Mitgliedern, den Jugendmitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 12.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- Wahl und Abberufung des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - Wahl und Abberufung des Beirates
 - Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsabschlusses sowie des Berichtes der Revisoren
 - Erteilung der Entlastung für den engeren Vorstand, Gesamtvorstand und Beirat
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
 - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder im Sinne des § 12.10
- 12.3 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat insgesamt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 12.4 Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Stimmberechtigter. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 12.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereines bindend, es sei denn, dass sie die Verwirklichung eines Straftatbestandes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen oder in sonstiger Weise gegen zwingendes geltendes Recht verstoßen.
- 12.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter oder Ausschuss übertragen werden.
- 12.8 Über alle Versammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

- 12.9 Eine Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr während der ersten vier Monate stattfinden. Der 1. Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende lädt zu der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzte durch das Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse zur Post gegeben beziehungsweise versandt wurde.
- 12.10 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit kurzer Begründung in Textform beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 12.11 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich in Präsenzform durchzuführen. In begründeten Ausnahmesituationen kann der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen ausnahmsweise auch als rein virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- 12.12 Bei Erfordernis kann der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes einberufen, soweit dieser einen Antrag auf Beschlussfassung samt Begründung enthält und die Unterschrift von mindestens einem Drittel der Mitglieder aufweist. Die Vorgaben zur Ladung gemäß §§ 12.9 und 12.10 gelten entsprechend.

§ 13 Revisoren

- 13.1 Zur Prüfung der Rechnungsführung des Vereines werden durch die Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Revisoren auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Revisor durch Tod, Austritt, Niederlegung oder aus einem anderen Grunde während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Mitglieder vorzunehmen. Bis dahin kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen kommissarischen Revisor ernennen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.2 Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Abschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Gesamtvorstandes und Beirates zu beantragen. Kann dieser Antrag nicht gestellt werden, haben sie dies der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründen.
- 13.3 Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 14 Beiträge und Gebühren

- 14.1 Der Verein kann für ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder Arbeitsdienste festlegen.
- 14.2 Der Verein erhebt folgende Gebühren und Beiträge:
- Aufnahmegebühr
 - Mitgliedsbeiträge; diese sind zum 03.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.
 - Gebühren für Fangerlaubnisscheine
 - Gebühren für nicht geleistete Arbeitsdienste
 - Rücklastschrift- und Mahngebühren
 - Verwaltungsgebühren für besondere Aufwände
 - Umlagen:
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Jugendmitglieder sind von der Erhebung der Umlage ausgeschlossen.
- 14.3 Die Höhe der Beiträge und Gebühren, sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden - mit Ausnahme der Umlagen - bei Bedarf vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Beitrags- und Gebührenordnung verankert. Sie werden in dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr wirksam.

Einzelheiten und Ausnahmen werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 15 Vereinsstrafen

- 15.1 Bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Mitgliedschaftspflichten kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Strafe verhängen. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Das Strafmaß gegen ein Mitglied richtet sich nach der Art und Schwere der Zuwiderhandlung. Für schuldhaftes Handeln reicht die Fahrlässigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2 Bei der Bemessung der Vereinsstrafen können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:
- Verwarnung in Textform
 - Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von EUR 500,00
 - (zeitweiser) Entzug der Fangerlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer
 - Vereinsausschluss
- 15.3 Der Gesamtvorstand kann eine Disziplinarordnung zur Konkretisierung der Vereinsstrafen erlassen.

§ 16 Auflösen des Vereines

- 16.1 Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landesfischereiverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.03.2025.

- Der Vorstand -